

*Franziskanerhof, Barfüssergasse 28
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 60 30
Telefax 032 627 76 83*

An den Regierungsrat

23. Februar 2015

Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft für das Jahr 2014

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin und Herren Regierungsräte

Gemäss § 113 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation erstattet der Oberstaatsanwalt dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. Gemäss § 4 Bst. e der Verordnung über die Organisation und die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft wurde dieser Bericht vorgängig durch die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft genehmigt.

Der vorliegende Bericht orientiert sich in Struktur und Umfang ungefähr am Bericht des Vorjahres. Damit wird eine gewisse Vergleichbarkeit der Darstellung angestrebt.

1. Allgemeines

Über das Jahr 2014 kann aus Sicht der Staatsanwaltschaft viel Positives berichtet werden. Verschiedene sehr komplexe Verfahren, wie beispielsweise bezüglich der sogenannten „Schenk-kreismorde“ oder des im August 1993 begangenen „Schlafzimmermordes“ von Dulliken, konnten auf kantonaler Ebene abgeschlossen werden. Auch organisatorisch galt es verschiedenste spannende Herausforderungen anzupacken. Beispielsweise birgt die Eidgenössische Strafprozessordnung auch vier Jahre nach ihrer Einführung noch verschiedene Knackpunkte. So hat das Bundesgericht im Berichtsjahr zur Frage der strafprozessualen Teilnahmerechte in mehreren Entscheiden wichtige Leitplanken gesetzt, was zur Folge hatte, dass eine grosse interne Weiterbildungsveranstaltung zu diesem Thema nicht ausreichte, sondern diese Problematik mehrfach vertieft analysiert werden musste.

Auch dieses Jahr legte die Staatsanwaltschaft grossen Wert darauf, das gute Verhältnis zu Polizei, Anwaltschaft und Gerichten aufrecht zu erhalten. Mit diesen Organisationen gibt es regelmässige Treffen, um über den Einzelfall hinausgehende wichtige Schnittstellenfragen besprechen zu können. Noch einen Schritt weiter ging die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr dadurch, dass sie eine Weiterbildungsveranstaltung zu den neusten Entwicklungen in der Rechtsmedizin gemeinsam mit der Kriminalpolizei durchführte und so die Förderung des Fachwissens mit dem Austausch und der Kontaktförderung zu ihrer wichtigsten Partnerorganisation verbinden konnte.

Klarer Höhepunkt des Berichtsjahres war für die Staatsanwaltschaft die Konsolidierung ihrer Personalsituation durch Erhöhung des Stellenkontingents um zwei Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte. Dass der Kantonsrat mit Beschluss vom 2.7.2014 die beantragte Aufstockung trotz des finanzpolitisch höchst ungünstigen Zeitpunkts bewilligte, zeigt, dass die Politik die Probleme der Staatsanwaltschaft ernst nimmt. Allen, die zu diesem Resultat beigetragen haben, sei hiermit herzlich gedankt.

2. Geschäftsgang

Im Berichtsjahr gingen Geschäfte mit insgesamt 32'737 (29'496)¹ Beschuldigten ein. Dazu kam der Übertrag aus dem vorhergehenden Kalenderjahr von 3'557 (3'052). Das ergibt 36'294 (32'548) beschuldigte Personen. 32'743 (28'991) dieser Fälle konnten erledigt werden; am Jahresende waren noch Verfahren mit 3'551 (3'557) Betroffenen pendent.

Die statistische Geschäftslast ist damit im Vergleich zum Vorjahr um gut 3'200 Fälle (11%) gestiegen. Trotzdem konnte die Anzahl Pendenzen konstant gehalten werden. Die Steigerung betrifft nur das Massengeschäft (z.B. Strafanzeigen wegen SVG-Widerhandlungen oder Schwarzfahrens im öffentlichen Verkehr) und konnte gut aufgefangen werden. Nicht gesteigert, sondern leicht unter dem letztjährigen Rekordwert liegen die Eingänge der arbeitsintensiven Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen 5'751 (5'826). Diesem Umstand und der Tatsache, dass das Jahr 2014 nur wenige besonders aufwändige Verfahren (z.B. Tötungsdelikte) brachte, dürfte es zu verdanken sein, dass die Pendenzen praktisch auf dem Stand des Vorjahres gehalten werden konnten.

Einige weitere statistische Befunde:

- **Verfahrensdauer:** Der Anteil der innert sechs Arbeitstagen erledigten Anzeigen lag heuer bei ungefähr 40%. Bis zum Ablauf von drei Monaten seit Eingang waren insgesamt rund 92 (90), bis zum Ablauf von sechs Monaten 96 (93) Prozent der Geschäfte erledigt. In 453 (1'348) Fällen betrug die Verfahrensdauer mehr als ein Jahr. Dabei ist zu beachten, dass das JURIS bei diesem Suchlauf die Verfahrensdauer der erledigten Verfahren misst und nicht die aktuelle Altersstruktur abbildet. Nach der zusätzlich geführten Statistik über das Alter der aktuellen Pendenzen ergibt sich, ohne Berücksichtigung der sistierten Verfahren, die folgende Struktur: 79,7 (82,3) Prozent der hängigen Geschäfte sind weniger als ein Jahr alt, das Alter von 13,2 (11) Prozent liegt zwischen zwölf und 30 Monaten, 7,1 (6,7) Prozent sind noch älter. Hier, bei den aufwändigen Verfahren, hat sich die Situation folglich etwas verschlechtert. Zur Illustration: Die Anzahl der über 30-monatigen Pendenzen hat sich ganz konkret von 180 auf 199 und folglich um rund 1 Verfahren pro Staatsanwältin oder Staatsanwalt erhöht.

¹ In Klammern, wenn nichts anderes vermerkt, die Vergleichszahl aus dem Vorjahr.

- **Haftgeschäfte:** Im Berichtsjahr hat die Staatsanwaltschaft 258 (2013: 237, 2012: 283, 2011: 173) Haftanträge gestellt, das heisst Anträge auf Anordnung oder Verlängerung der Untersuchungshaft, auf Ersatzmassnahmen oder auf Anordnung der Sicherheitshaft. Damit liegen wir nach wie vor deutlich (35%) über den Annahmen gemäss Globalbudget. In 135 (2013: 136, 2012: 178, 2011: 106) Fällen ging es dabei um die erstmalige Anordnung von Untersuchungshaft und damit um einen Prozess, in welchem Polizei und Staatsanwaltschaft unter enormem (Zeit-) Druck stehen.
- **Überweisungen und Anklagen an die Gerichte:** Die Staatsanwaltschaft hat den erstinstanzlichen Gerichten noch einmal weniger Fälle überwiesen als im Vorjahr. Insgesamt gingen nur 294 (2013: 326, 2012: 385, 2011: 457) Geschäfte zur Beurteilung an die Gerichte. Eigentliche Anklagen (ohne vorherigen Strafbefehl) erhob die Staatsanwaltschaft 97 (2013: 103, 2012: 113, 2011: 119) in Präsidialkompetenz und 70 (2013: 88, 2012: 62, 2011: 58) in Amtsgerichtskompetenz. Die Anzahl der arbeitsaufwändigen grossen Verfahren blieb hoch. Die Anzahl der Anklagen mit persönlichem Auftritt der Staatsanwaltschaft vor Gericht belief sich auf 99 (2013: 105, 2012: 90, 2011: 67).
- **Die Anzahl Leichenschauverfahren, in welchen die Staatsanwaltschaft unabhängig von einem konkreten Tatverdacht sämtliche sogenannte „aussergewöhnlichen Todesfälle“ mit eventuell nicht natürlicher Todesursache untersucht, belief sich im Berichtsjahr auf 167 (2013: 176, 2012: 163, 2011: 149) und blieb somit relativ konstant.**
- **Einsprachen:** Gegen die insgesamt 27'336 (24'609) Strafbefehle wurden 1'433 (1'260) Einsprachen erhoben und davon 319 (315) zurückgezogen. Über das Gesamte beträgt die Einsprachequote 5,2 (5,1) Prozent, unter Berücksichtigung der Rückzüge noch 4,1 (3,8) Prozent. Naturgemäss unterscheidet sich die Quote nach der Schwere des Delikts. Die nicht zurückgezogenen Einsprachen machen bei den Übertretungen 3,0 (3,0) Prozent aus, bei den Verbrechen und Vergehen 11,3 (2013: 9,1, 2012: 11,1) Prozent.
- **Beschwerden:** Gegen die Staatsanwaltschaft wurden im Berichtszeitraum 106 (117) Beschwerden erhoben. Nach der Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft lauteten die Entscheide der Beschwerdekammer dieses Jahr in 40,4% (47,7%) auf Nichteintreten, 36,5% (28,8%) auf Abweisung und 18,3% (11,4%) auf ganze oder teilweise Gutheissung. 4,8% (12,1%) der Beschwerden konnten durch Abschreibung erledigt werden.
- **Urteilstkontrolle:** Im Berichtsjahr hatte die Oberstaatsanwaltschaft 476 (508) Urteile der erstinstanzlichen Gerichte und der Strafkammer des Obergerichts auf die Notwendigkeit oder Opportunität der Einlegung eines staatsanwaltschaftlichen Rechtsmittels zu überprüfen. In 81 (95) neuen Fällen beteiligte sich die Staatsanwaltschaft an Berufungsverfahren, die in ihrer Mehrzahl durch die beschuldigten Personen angestrengt wurden.
- **Internationale Rechtshilfe:** Im Jahr 2014 gingen für 151 (139) Beschuldigte total 101 (100) Ersuchen ausländischer Behörden ein, was einem stabil hohen Wert entspricht. Erledigt werden konnten ebenfalls 101 (87) Gesuche, so dass sich auch die Zahl der Pendenzen (39) nicht veränderte.

Bei den grösseren Verfahren (eigentliche Anklagen) geht es häufig um Drogen, Diebstahl, Raub, Betrug oder Sexualdelikte. Auch Widerhandlungen gegen den Rasertatbestand (Art. 90 Abs. 3 + 4 SVG) gehören dazu. Ebenfalls wurden im Berichtsjahr wieder mehrere Verfahren im sehr aufwändigen Bereich des Menschenhandels / Förderung der Prostitution eingeleitet.

In all diesen Bereichen ist es im Berichtsjahr neben ordentlichen Anklagen auch zu Anklagen im sogenannten „abgekürzten Verfahren“ gekommen. Dieses Institut ermöglicht es der Staatsanwalt-

schaft in Fällen, in denen es nicht um mehr als 5 Jahre Freiheitsstrafe geht, sich mit den betroffenen Parteien über die wichtigsten Urteilspunkte - insbesondere auch das Strafmass - zu einigen. Der Stellenwert dieser Verfahren ist seit ihrer Einführung im Jahr 2011 gestiegen. Im Berichtsjahr machten sie mit 45 Verfahren nun einen guten Viertel der eigentlichen Anklagen (167) aus. Dabei geht es im Kanton Solothurn hauptsächlich um Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (ca. ein Drittel aller 2014 bewilligten abgekürzten Verfahren) und Diebstähle (ca. ein Viertel). Ebenfalls gut geeignet sind Raserfälle, Vermögensdelikte wie Betrug oder Veruntreuung und Sexualdelikte (inklusive Menschenhandel), wobei jede dieser Kategorien einen ungefähren Anteil von 10% der abgekürzten Verfahren ausmacht. Weniger häufig wird das abgekürzte Verfahren für Raubdelikte und nur in Einzelfällen für Delikte gegen Leib und Leben bewilligt. Im Unterschied zu vielen anderen Neuerungen der Eidgenössischen StPO wirkt sich das abgekürzte Verfahren effizienzsteigernd aus und ist aus der Praxis daher kaum mehr wegzudenken. Damit abgekürzte Verfahren nicht zu stossenden Resultaten führen gibt es einerseits verschiedene gesetzliche Vorgaben. Sämtliche Parteien – auch die Privatkläger – müssen der Einigung zustimmen. Die beschuldigte Person muss zwingend anwaltlich verteidigt sein und ein Geständnis ablegen. Und schliesslich werden dieses Geständnis und alle weiteren wesentlichen Punkte (Ist die Durchführung des abgekürzten Verfahrens rechtmässig und angebracht? Stimmt die Anklage mit den Akten und dem Ergebnis der Hauptverhandlung überein? Sind die vereinbarten Sanktionen angemessen?) einer ausdrücklich als „frei“ bezeichneten gerichtlichen Prüfung unterzogen (Art. 362 Abs. 1 StPO). Vorgängig werden im abgekürzten Verfahren zudem sämtliche Anklageschriften bereits einem internen Controlling durch die Oberstaatsanwaltschaft unterzogen. Im Fokus stehen hier regelmässig Fragen der rechtlichen Beurteilung eines Sachverhalts und der Angemessenheit der Sanktion. Grund für die Verweigerung von abgekürzten Verfahren war beispielsweise die Möglichkeit, dass der Täter gefährlich und daher therapiebedürftig sein könnte. Oder dass aus rechtlichen Überlegungen (z.B. mögliche Qualifikation eines Delikts) der faktische Spielraum so gross war, dass es ratsam schien, die Ermessensausübung vollständig dem Gericht zu überlassen. Auch ist es schon vorgekommen, dass ein abgekürztes Verfahren nicht bewilligt wurde, weil die Oberstaatsanwaltschaft trotz Vorliegen eines Geständnisses nicht restlos davon überzeugt war, dass die beschuldigte Person die Tat effektiv begangen hat. Der hohe Stellenwert, der den abgekürzten Verfahren im Kanton Solothurn mittlerweile zukommt, ist gerechtfertigt. Durch die Beschleunigung der Verfahren und die Steigerung der Akzeptanz der Urteile (weil man diesen ja selber zugestimmt hat) profitieren alle Verfahrensbeteiligten. Auch kommt es beispielsweise vor, dass dank dem abgekürzten Verfahren ein Opfer vor einer weiteren - als retraumatisierend empfundenen - Befragung bewahrt werden kann.

3. Personelles

Dass die ohnehin schon stark belastete Abteilung Olten durch eine langwierige Krankheit eines Staatsanwalts geschwächt wurde, machte Entlastungsmassnahmen unumgänglich. In einer ersten Phase konnten relativ schnell kleinere Vorkehrungen (z.B. Aufstockung eines anderen Staatsanwalts um 10 Stellenprozent) ergriffen werden. Schliesslich hat der Regierungsrat per 1.8.2014 Rechtsanwalt Imanuel Darouich für die Dauer von 6 Monaten zum a.o. Staatsanwalt ernannt. Glücklicherweise ist der kranke Mitarbeiter unterdessen wieder 100% arbeitsfähig. Ebenfalls sind wir froh, dass ein die gleiche Abteilung betreffender Mutterschaftsurlaub durch eine befristete Verlängerung des a.o. Einsatzes aufgefangen werden konnte.

Am 10. Dezember 2014 wählte der Kantonsrat als Folge der im Juli beschlossenen Stellenaufstockung (vgl. Ziff. 1) zwei neue Staatsanwältinnen. Für die Abteilung Olten wurde Rechtsanwältin Ursina Stocker gewählt, welche dort bereits seit 1.1.2013 als a.o. Staatsanwältin amtet und folglich bestens eingearbeitet ist. Für die Abteilung Wirtschaftsdelikte und Organisierte Kriminalität wird Rechtsanwältin Regula Echle, welche derzeit neben einer Teilzeitanstellung an der Universität Basel in der freien Advokatur tätig ist, per 1.4.2015 die Arbeit aufnehmen.

Weitere Eintritte erfolgten in den Abteilungssekretariaten (Petra Gutmann, Tamara Egger) sowie bei den Untersuchungsbeamten der Abteilung Solothurn (Daniel Geisser, Adrian Mathys, Jan Robin Lindenpütz) und der Abteilung Wirtschaftsdelikte und Organisierte Kriminalität (Roswitha Lanz). Neben den Kernaufgaben einer Untersuchungsbeamtin des Bereichs Organisierte Kriminalität gehört es zum Pflichtenheft von Frau Lanz, im Auftrag der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) auf dem Gebiet des Kantons Solothurn Ermittlungen im Bereich des illegalen Glückspiels zu führen. Ermöglicht wird dies durch eine per 1.2.2014 mit der ESBK geschlossene Vereinbarung, gemäss welcher der Bund auch die Kosten dieser Ermittlungen übernimmt.

Ich danke Ihnen, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Frau Regierungsrätin und Herren Regierungsräte, für Ihre Unterstützung im Berichtsjahr und bitte Sie, von unserem Geschäftsbericht Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen
Der Oberstaatsanwalt



Hansjürg Brodbeck